

Wahl auf die Übersendung der Anlagen verzichten, wenn die mitzuteilenden Daten in anderer Form bei ihr vorliegen.
Entsprechend übersenden bei Kreistagswahlen die Kreiswahlleitungen der Landeswahlleitung unverzüglich eine Ausfertigung des Textes der öffentlichen Bekanntmachung nach § 21 LKWG M-V und teilen zusätzlich mit, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt (ohne mehrfache Kandidaturen in verschiedenen Wahlbereichen) aufgestellt wurden.

6 Rechtliche Regelungen zum Wahlkampf

6.1 Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen

- 6.1.1 § 21a LKWG M-V enthält grundlegende Regelungen zur Wahlsichtwerbung, die bislang aus der Rechtsprechung zur Wahlwerbung abgeleitet worden waren.
Die Werbung um Stimmen durch die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbungen ist Ausdruck einer lebendigen freiheitlichen Demokratie. Insbesondere im Vorfeld von Wahlen besteht daher ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf angemessene Wahlwerbung in der sogenannten heißen Wahlkampfphase, die in der Regel auf sechs Wochen vor der Wahl veranschlagt werden kann. Diese sechs Wochen werden in § 21a Absatz 1 LKWG M-V als Zeitraum benannt, in dem Wahlsichtwerbung in öffentlichen Verkehrsräumen der Gemeinden zu ermöglichen ist.
Wer Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum anbringen will, benötigt dafür eine Sondernutzungserlaubnis nach § 22 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. § 21a Absatz 2 Satz 1 LKWG M-V verpflichtet die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages zur Entscheidung. Diese Frist beginnt nach § 21a Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V erst dann, wenn alle für die Entscheidung über einen Antrag erforderlichen Informationen vorliegen. Wenn bei Antragstellung Informationen fehlen, die für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, ist der Antragsteller zusammen mit der unverzüglichen Nachforderung (möglichst schriftlich) darauf hinzuweisen, dass die Frist des § 21a Absatz 2 Satz 1 LKWG M-V noch nicht läuft.

Bei Bundesfernstraßen, die Ortsdurchfahrten bilden, bedarf die Gemeinde nach § 8 Bundesfernstraßengesetz zur Erlaubniserteilung der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten ist durch das Verfassungsrecht (Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat, vgl. Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz, Bedeutung der Parteien für solche Wahlen, vgl. Artikel 21 Grundgesetz und § 1 Parteiengesetz) in so erheblichem Umfang eingeschränkt, dass im Regelfall ein grundsätzlicher Anspruch auf Erlaubnis der Wahlwerbung besteht.

Eine beabsichtigte Wahlwerbung darf aber abgelehnt werden, wenn sie zu einer Verkehrsgefährdung führen oder durch die Art ihrer Aufstellung oder Anbringung die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt würde (§ 21a Absatz 4 LKWG M-V), da sonstige Vorschriften (hier: Straßen- und Wegerecht) unberührt bleiben, also weiter vollinhaltlich anwendbar sind.

Zudem ist die Gemeinde berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verschandelung und Verschmutzung des Ortsbildes durch sogenanntes wildes Plakatieren verhindert wird. Ähnliche und möglicherweise weitergehende Schranken können sich im Einzelfall aus

der Notwendigkeit ergeben, einen besonders schützenswerten Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten oder dort der Wahlpropaganda nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit engere Grenzen zu setzen als anderswo (VG Schwerin, Beschluss vom 30. April 2009, 7 B 209/09). § 21a Absatz 3 Satz 1 LKWG M-V ermöglicht daher Nebenbestimmungen zu Sondernutzungserlaubnissen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Wahrung des Ortsbildes und zur Vermeidung von Beschädigungen und Verschmutzungen des Straßenraumes.

Eine Versagung der Genehmigung von Wahlwerbung durch die Gemeinde ist auch dann geboten, wenn der Inhalt der Plakate gegen Strafgesetze verstößt (z. B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält. Für solche Fälle enthält § 21a Absatz 3 Satz 2 LKWG M-V die Ermächtigung, einen Antrag auf Sondernutzung abzulehnen.

Ungeachtet solcher Beschränkungsmöglichkeiten besteht eine Verpflichtung der Gemeinde, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen (§ 21a Absatz 3 Satz 1 LKWG M-V – "zur Wahrung der Chancengleichheit"). Zu der Frage, in welcher Weise dieser Anspruch zu erfüllen ist – sei es durch grundsätzliche Freigabe der Straßen für freies Plakatieren oder durch Auswahl sowie Zuweisung bestimmter Aufstellplätze an die einzelnen Wahlvorschlagsträger oder durch Bereitstellung gemeindeeigener Plakatflächen – gibt es keine speziellen Vorschriften. Soweit die Gemeinde größere Bereiche von Wahlwerbung gänzlich freihalten will, sind für diesen Ausfall an Werbemöglichkeiten an anderer Stelle Ausgleichs zu schaffen.

- 6.1.2 Sollte die jeweilige Kommune die Plakatierung auf von ihr ausgewiesene Stellflächen beschränken wollen, so hat sie darauf zu achten, dass jedem Wahlvorschlagsträger eine angemessene Wahlsichtwerbung möglich ist. Dabei ist jedenfalls in der Schlussphase des Wahlkampfes zu Gunsten der Wahlvorschlagsträger ein großzügiger Maßstab anzulegen. Kommunale Satzungen dürfen diesen Sondernutzungsmöglichkeiten nicht entgegenstehen. Ein generelles Verbot wie auch eine zu weitgehende Einschränkung der politischen Wahlwerbung in der Schlussphase des Wahlkampfes ist rechtlich unzulässig. Die Rechtsaufsichtsbehörden sind aufgefordert, die Kommunen bei Bedarf entsprechend zu beraten.

Bei der Beurteilung der Frage, in welchem Umfang eventuell begrenzt zur Verfügung stehende Stellplätze (-flächen) den einzelnen Wahlvorschlagsträgern zur Verfügung gestellt werden können, sind für eine gerechte und sachangemessene Verteilung die in § 5 Parteiengesetz genannten Grundsätze der abgestuften Chancengleichheit heranzuziehen. Als Abwägungskriterien im Sinne dieser Vorschrift wären beispielsweise die Ergebnisse vorausgegangener Parlamentswahlen, die Dauer des Bestehens der Partei, ihre Kontinuität sowie eine Regierungsbeteiligung geeignet. Die Heranziehung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit darf jedoch auch für die kleinsten Wahlvorschlagsträger eine wirksame Wahlsichtwerbung nicht ausschließen. Deswegen muss grundsätzlich für jeden Wahlvorschlagsträger ein Sockel von 5 Prozent der bereitstehenden Stellplätze (-fläche) zur Verfügung stehen und darf der größte Wahlvorschlagsträger nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an

Stellplätzen (-flächen) erhalten, als für den kleinsten Wahlvorschlagsträger bereitstehen (VG Schwerin, Beschluss vom 30. April 2009, 7 B 209/09). Dabei ist bei einer großen Zahl von Wahlvorschlagsträgern von einem kleineren Sockel auszugehen, damit überhaupt noch eine Abstufung zugunsten der größeren Parteien möglich ist.

- 6.1.3 Ist durch Bereitstellung von Plakatflächen eine angemessene Wahlwerbung gewährleistet, so folgt daraus noch nicht, dass jedes weitergehende Begehren eines Wahlvorschlagsträgers von vornherein abgelehnt werden kann. Zwar hat der jeweilige Wahlvorschlagsträger in einem solchen Fall keinen unmittelbaren Anspruch auf Erlaubniserteilung, jedoch steht ihm ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu. Dies hat zur Folge, dass in jedem Einzelfall in Ermessenserwägungen, das heißt in eine Abwägung unterschiedlicher öffentlicher Belange eingetreten werden muss. Für eine etwaige Ablehnung muss daher ein sachlicher Grund (vgl. oben Nummer 6.1.1) vorliegen.
- 6.1.4 Um eine Vielzahl von Einzelgenehmigungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, eine den örtlichen Besonderheiten Rechnung tragende Allgemeinverfügung zu erlassen, die den Wahlvorschlagsträgern generell, gegebenenfalls unter Beachtung von Auflagen, die Wahlwerbung gestattet.
- 6.1.5 Mit Blick darauf, dass die Wahlwerbung der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber als Erfüllung des Verfassungsauftrages nach Artikel 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im öffentlichen Interesse liegt, wird empfohlen, für die Gestattung der Wahlwerbung in Wahlkampfzeiten keine Gebühren zu erheben. Sofern Gebühren für die Aufstellung von Wahlplakaten und Ähnliches während des Wahlkampfes erhoben werden, ist darauf zu achten, dass diese angemessen sind und die Chancengleichheit der Wahlvorschlagsträger gewahrt bleiben muss.
- 6.1.6 Zur Lautsprecher- und Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften und an Bundes- und Landesstrassen ist entsprechend dem Erlass des Wirtschaftsministeriums (inzwischen zuständig: Energieministerium) im Einvernehmen mit dem Innenministerium zur „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. August 1994 (AmtsBl. M-V S. 899) die Lautsprecherwerbung generell und die Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften (unter Beachtung der Grenzen des Nummer 2 des Erlasses) erlaubt.
- 6.1.7 Im innerörtlichen Bereich gilt ergänzend, dass das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen und Bäumen im Straßenraum der geschlossenen Ortschaft zwar nicht zum straßenrechtlichen Gemeingebrauch gehört, aber für die Zeit des Wahlkampfes grundsätzlich zugelassen werden muss, soweit nicht durch die Art der Aufstellung oder Anbringung die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

6.2 Melderegisterauskünfte an Wahlvorschlagsträger

- 6.2.1 Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG darf die Meldebehörde an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten